

Umweltamt

Sachbearbeiter: Herr Bernhard Rückerl

Beschlussvorlage

Abt. 4/065/2019

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.12.2019	öffentlich

Top Nr. 4**Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen****Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der 5. Änderungssatzung

Anlage 2: bisherige Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen und nachfolgend erläuterten Änderungen betreffen in erster Linie die Abschaffung der jährlich neu ausgestellten Benutzerkarte sowie die Zugangsregelungen für Gewerbetreibende bei der Anlieferung von Gartenabfällen. Daneben haben sich noch einige redaktionelle Anpassungen und Vereinfachungen ergeben.

zu § 2 Abs. 2:

Die Benutzerkarte für Gemeindeangehörige wird bisher von der Regenbogen Arbeit gGmbH am Wertstoffhof ausgestellt und ist nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument gültig. Die Ausstellung der Benutzerkarte geschieht immer zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, der Andrang an Anliefernden ist dann meist sehr groß. Um den Ablauf am Wertstoffhof zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, die Benutzerkarte ab dem Jahr 2020 abzuschaffen. Stattdessen soll in Zukunft beim Betreten der Entsorgungseinrichtungen ein entsprechender Nachweis (z.B. ein Ausweisdokument, eine Meldebescheinigung oder ein aktueller Bescheid über Abfallentsorgungsgebühren) vorgelegt werden.

Gewerbetreibende haben für die Anlieferung am Wertstoffhof einen Gewerbeschein oder einen Kundenauftrag/Lieferschein bei Anlieferung durch Dritte vorzulegen.

zu § 2 Abs. 3:

Klarstellung, dass die Benutzung der Wertstoffhofbörse für jedermann nur zum Erwerb (nicht zur Abgabe) von Wertstoffen gestattet ist.

zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 Bauchstabe a):

Redaktionelle Anpassung an § 2 Abs. 2

zu § 4 Abs. 1:

Hier wurde die bisherige Aufzählung der Betriebszeiten durch den Verweis auf den öffentlichen Aushang oder Anschlag an den Entsorgungseinrichtungen ersetzt. Dies hat den Vorteil, dass

bei Änderungen der Öffnungszeiten nicht jedes Mal eine Satzungsänderung notwendig wird.

zu § 5 Abs. 6 (neu):

Für die Anlieferung an der Annahmestelle für Gartenabfälle erhalten Gewerbetreibende von der Gemeinde einen für ihren Betrieb registrierten Zugangschip (Transponder). Mit diesem Transponder können Gewerbetreibende, auch außerhalb der Öffnungszeiten, Gartenabfälle bei der Annahmestelle anliefern. Zusätzlich ist pro Anlieferung ein Beleg über die angelieferte Menge auszufüllen und in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen. Dies ist ebenfalls in die Satzung mit aufzunehmen.

zu § 6 Abs. 5 (neu):

Ergänzende Regelung für den Erlass eventueller Benutzungsordnungen vor Ort.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin